

[REDACTED]

Von: Corona (MWG)
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: WG; WG: Aktuelle Corona-Verordnung RLP, Frisör 2G

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehr [REDACTED]

Ihre Anfrage nach Landestransparenzgesetz vom [REDACTED] beantworten wir innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat wie folgt.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen (siehe Punkt 2. Übertragungswege im Steckbrief des RKI zu COVID-19 <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=7E5805959F7594F3656033A40AEE17DE.internet082?nn=13490888#doc13776792bodyText2>). In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden. Dieser Abstand kann bei körpernahen Dienstleistungen nicht eingehalten werden, wodurch ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Je nach Art der körpernahen Dienstleistungen sind allerdings "Barriere-schaffende" Maßnahmen geeignet, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Im Falle der Friseure lässt sich das Infektionsrisiko durch korrektes und durchgehendes Tragen einer gut sitzenden FFP2 -Maske (Filterung der Aerosole) aller beteiligter Personen, sehr guter Handhygiene (Waschen und Desinfizieren) und regelmäßiges Lüften gut kontrollieren.

Um das Ansteckungsrisiko bei körpernahen Dienstleistungen weiter zu senken, haben wir eine 2G-Regelung eingeführt. Laut Robert-Koch-Institut kann bei vollständig geimpften Personen aller Altersgruppen von einem „sehr guten Impfschutz gegenüber einer schweren COVID-19-Erkrankung“ ausgegangen werden und „für ungeimpfte Personen aller Altersgruppen zeige sich ein deutlich höheres Risiko für eine COVID-19-Erkrankung, insbesondere für eine schwere Verlaufsform“. Aufgrund dieser Erkenntnisse sind Geimpfte und Genesene, die nachgewiesenermaßen einen Immunschutz gegen die Ansteckung und einen schweren Krankheitsverlauf genießen, gegenüber nicht-immunisierten Personen in manchen Lebensbereichen, in denen eine hohe Ansteckungsgefahr besteht, privilegiert.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an mwg@poststelle.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Corona Team Anfragen

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Von [REDACTED]

Gesendet: [REDACTED]

An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Cc: Buergerbuero (StK) <Buergerbuero@stk.rlp.de>

Betreff: Aktuelle Corona-Verordnung RLP, Frisör 2G

Guten Tag Herr Minister Hoch,

in Ihrer aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt für die Friseur-Dienstleistung auch die 2G-Regelung, die nicht geimpfte volljährige Personen von dieser Dienstleistung ausschließt. Nach zwischenzeitlichen

Gerichtsentscheidungen dienen Friseure der Grundversorgung mit Körperhygiene; einige Länder haben Ausnahmeregelungen für Friseure mit 3G-Regelung getroffen. In den Begründungen zu der 28. Und 29. Corona-Bekämpfungsverordnung RLP, hier § 8, lässt sich keine Begründung zur 2G-Regelung für das Friseurhandwerk als Grundversorger nachlesen oder eine Ausnahmeregelung finden, wie sie andere Länder getroffen haben. Fakt ist, dass dieses Handwerk nie pandemietreibend war und ist. Unter Berufung auf das Landestransparenzgesetz RLP bitte ich, die wissenschaftliche Evidenz Ihrer Einschätzung des Friseurhandwerks auf das Pandemiegeschehen offenzulegen und damit die 2G-Regelung begründen.

MfG

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]